

nungen z. B. in Leipzig schon früher errichtet worden. Die Motive zu dieser Gesetzgebung sind verschiedenartig. Teils sind sie vorwiegend religiös-sittlicher Natur, indem sie sich gegen die in der Tracht bei Männern und Frauen offenbar werdende Schamlosigkeit, gegen Hoffart, Üppigkeit und Verschwendungssucht wenden, teils sind es mehr nationalökonomische Erwägungen: durch Verbot ausländischer Stoffe sucht man die heimische Industrie zu heben, den heimischen Handel zu beleben und das Geld im Lande zu halten, durch Beschränkung des Luxus die Steuerkraft des Volkes zu erhöhen und die Arbeitslöhne und Lebensmittelpreise herabzumindern, Hauptgrund aber ist meist der, daß in der Tracht die Unterschiede der einzelnen Stände zu Tage treten sollen. „Wenn man die Stendt nit me in der Cleidunge unterscheiden kan, das ist ein böß Anzeichen!“ Dieses Wort Geilers von Kaisersberg war den Obrigkeiten und den höheren Ständen aus der Seele gesprochen.

Meist sind die Kleiderordnungen verbunden mit anderen Polizeigesetzen, die dem übertriebenen Aufwand bei Taufen, Hochzeiten, Gastmählern, dem Spielen, Gotteslästern, Fluchen usw. steuern wollen und Sonderinstruktionen für die Wirte, Dienstboten, Dirnen usw. enthalten.

Für Leipzig wurde eine Reihe solcher Polizeigesetze zum ersten Male 1463 erlassen¹⁾. Es sind, wenn wir die prinziplose Reihenfolge, in der die einzelnen Paragraphen neben einander stehen, einhalten, Bekleidungs Vorschriften für die Dirnen, Gesetze gegen das Spielen, gegen Unzucht und Ehebruch, gegen den übermäßigen Aufwand bei Wirtschaften und Gastmählern, gegen Überfluß und Unsitte in der Kleidung der Frauen und jungen Männer, gegen das „slethfarn [= Schlittensfahren] iunger lute“, gegen nicht standesgemäße Kleidung der Dienstboten, Vorschriften für Schankwirte, über Getreidekauf, gegen Waffentragen, gegen das Ausschanken fremder Biere, Wiedereinschärfung der Bestimmungen von 1454, betreffend Hochzeiten, Kindtaufen, Gastmähler usw. In der Folgezeit kamen teils einzelne neue Verordnungen hinzu, wie die gegen die Schnabelschuhe²⁾, teils wurden ältere Gesetze wieder in Erinnerung gebracht. Bisher kannten wir dann erst wieder eine Sammlung solcher Polizeigesetze in der 1544 „durch Valentin Bapst, in der Ritterstraßen“ prächtig gedruckten „der Stad Leipzig allerley Ordnunge“. Nun ist aber auch schon im Anfang des Jahres 1506 solch eine Ge-

¹⁾ Cod. dipl. Sax. reg. II, 8, Nr. 364 und 365.

²⁾ Nr. 404.